

Drucksache Nr.: 127/2014

Dezernat IV

Federführend: Eigenbetrieb
Stadtentsorgung

Anlagen: 1

Az.:

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	06.05.2014	N	zur Vorberatung
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung	08.05.2014	N	zur Vorberatung
Stadtrat	13.05.2014	Ö	zur Beschlussfassung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der in Anlage vorgelegten

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 8.12.1998

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538) und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetz für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. 1995, 175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. 2013, 459) und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 15. Dezember 2005 zuletzt geändert durch Satzung vom 13.05.2014, in seiner öffentlichen Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 4 Abs. 5 „Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:

Die einmal jährlich stattfindende Sammlung und Beseitigung von Weihnachtsbäumen aus Haushalten, die gebührenfreie Anlieferung auf dem ESN-Wertstoffhof nach Abs. 7, sowie die Annahme von Sonderabfällen aus privaten Haushalten, ist mit den Gebühren nach Absatz 1, 2, 3 und 4 abgegolten.

§ 4 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für die gebührenfreien Abfallsorten nach Satz 1 gilt pro Haushalt eine Höchstgrenze von 5 cbm pro Anlieferung.

§ 4 Abs. 7 Satz 3 entfällt

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2014 in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den _____
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

wird zugestimmt.

Begründung:

Mit Änderung der Abfallwirtschaftssatzung (Wegfall der sog. Straßensammlung Sperrabfall und Wegfall der vierteljährlichen Sonderabfallsammlung) ist es erforderlich, dass die Abfallgebührensatzung insoweit angepasst wird.

Die Änderungen betreffen

1. den Bereich Sperrabfallsammlung und
2. den Bereich Sammlung von Problemabfällen und Sonderabfällen

zu 1. Die Änderung regelt, dass die Anlieferung von Sperrabfall aus Neustadter Haushalten ganzjährig und ohne zusätzliche Gebühr auf dem Wertstoffhof erfolgen kann.
Weiterhin entfällt die Mengenbeschränkung von 3 cbm pro Jahr.
Eine Gebührenregelung im Zusammenhang mit der Straßensammlung von Sperrabfall kann mit der Verpflichtung zu dieser Sammlung ersatzlos entfallen.

zu 2. Die Änderung regelt, dass Problem- und Sonderabfälle ohne zusätzliche Gebühr auf dem Wertstoffhof des ESN angeliefert werden können.
Mit dem Wegfall der vierteljährlichen gesonderten Sonderabfallsammlung können die Regelungen hierzu ersatzlos entfallen.

Die Änderungen und Ergänzungen sind zur leichtern Nachvollziehbarkeit in der beigefügten Abfallgebührensatzung blau (NEU) bzw. rot (ALT) gekennzeichnet.

Neustadt an der Weinstraße, 23. April 2014

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister